

Polizeiverordnung

vom 01.02.2021

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) sowie aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

| | |
|--|----------|
| Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen | 2 |
| § 1 Begriffsbestimmungen | 2 |
| Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung | 2 |
| § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä..... | 2 |
| § 3 Lärm durch Tiere | 2 |
| Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit | 2 |
| § 4 Abspritzen von Fahrzeugen | 2 |
| § 5 Benutzung öffentlicher Brunnen..... | 2 |
| § 6 Verkauf von Lebensmitteln im Freien..... | 2 |
| § 7 Gefahren durch Tiere..... | 3 |
| § 8 Verunreinigung durch Tiere..... | 3 |
| § 9 Taubenfütterungsverbot..... | 3 |
| § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen | 3 |
| § 11 Belästigung der Allgemeinheit..... | 4 |
| Abschnitt 4 - Aufenthalt im Uferbereich von Seen und Weihern | 4 |
| § 12 Geltungsbereich..... | 4 |
| § 13 Schutz der Uferbereiche | 4 |
| Abschnitt 5 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen..... | 5 |
| § 14 Ordnungsvorschriften..... | 5 |
| Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern..... | 5 |
| § 15 Hausnummern | 5 |
| Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen..... | 6 |
| § 16 Zulassung von Ausnahmen..... | 6 |
| § 17 Ordnungswidrigkeiten | 6 |
| § 18 Inkrafttreten | 7 |

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 4 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 5 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 6 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 7 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.

Ebenso sind Hunde in den folgenden Ortschaften an der Leine zu führen:

- Beckenweiler (aufgrund der Größe der Ortschaft)
- Blümetsweiler (aufgrund der Größe der Ortschaft)
- Detzenweiler (aufgrund des regen Besucherverkehrs durch die Besenwirtschaft)
- Nehmetsweiler (aufgrund der Größe der Ortschaft)
- Pfarrenbach (aufgrund der Größe der Ortschaft)
- Urbanstobel (aufgrund des regen Personenverkehrs wg. des Wanderweges)

Zur genauen Abgrenzung wird auf die Karte im Anhang verwiesen.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 8 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in fremden Grundstücken sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 verrichtet. Dennoch dort ausgeschiedener Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Aufenthalt im Uferbereich von Seen und Weihern

§ 12 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich folgender Gewässer:

1. Hasenweiler See: Flst. Nr. 931, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Hasenweiler
2. Kappler Weiher/Dorfweiher: Flst. Nr. 19/1, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Kappel
3. Weiherhofweiher/Oberweiher: Flst. Nrn. 109, 109/1 und 109/2, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Wolketsweiler

Durch die Karten im Anhang, sowie die dazugehörige Legende, werden die genauen Bereiche ersichtlich.

§ 13 Schutz der Uferbereiche

Im Uferbereich gem. § 12 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, sowie deren Abstellen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von unangeleintem Hunden;
5. das Baden von Hunden;
6. jegliches Lärmen, auch beim Benutzen von Rundfunk-, Tonbandgeräten, CD- und Plattenspielern und Musikinstrumenten;
7. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen Unterkunftseinrichtungen;
8. das Zelten;
9. die Ablagerung im Uferbereich, bzw. das Einbringen von Müll und Abfällen jeglicher Art in den Weiher bzw. in den See;
10. die Verschmutzung des Gewässers durch unerlaubte Einträge jeglicher Art;
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
12. das Reiten;
13. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
14. das Betreten der Böschungen außerhalb von zugelassenen Badestellen und innerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Biotopen oder innerhalb von faktischen Biotopen;
15. der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn;
16. das Befahren der Gewässer mit Booten o. Ä.

Abschnitt 5 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 14 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Tiere so hält, dass andere mehr als unvermeidbar gestört werden,
3. entgegen § 4 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
4. entgegen § 5 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
5. entgegen § 6 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
7. entgegen § 7 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
9. entgegen § 8 als Halter oder Führer eines Tieres dessen verbotswidrig abgelegten Notdurft nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 9 Tauben füttert,
11. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 10 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
17. entgegen § 13 Nr. 1 Uferbereiche mit Kraftfahrzeugen befährt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Stellen abstellt,
18. entgegen § 13 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
19. entgegen § 13 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt sowie außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Feuerstellen grillt,
20. entgegen § 13 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt,
21. entgegen § 13 Nr. 5 Hunde baden lässt,
22. entgegen § 13 Nr. 6 Lärm verursacht,
23. entgegen § 13 Nr. 7 Wohnwagen oder sonstige Unterkunftseinrichtungen abstellt,
24. entgegen § 13 Nr. 8 zeltet,
25. entgegen § 13 Nr. 9 Müll und Abfälle im Uferbereich ablagert oder in den Weiher bzw. in den See einbringt,
26. entgegen § 13 Nr. 10 das Gewässer verschmutzt,
27. entgegen § 13 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
28. entgegen § 13 Nr. 12 reitet,
29. entgegen § 13 Nr. 13 mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen fährt,
30. entgegen § 13 Nr. 14 die Böschungen außerhalb von zugelassenen Badestellen und innerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Biotopen oder innerhalb von faktischen Biotopen betritt,
31. entgegen § 13 Nr. 15 das Gewässer als Eisbahn benutzt,

32. entgegen § 13 Nr. 16 das Gewässer mit Booten o. Ä. befährt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
42. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
43. entgegen § 14 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
44. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.


(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen außer Kraft.

Horgenzell den, 18.01.2021


.....
Volker Restle
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

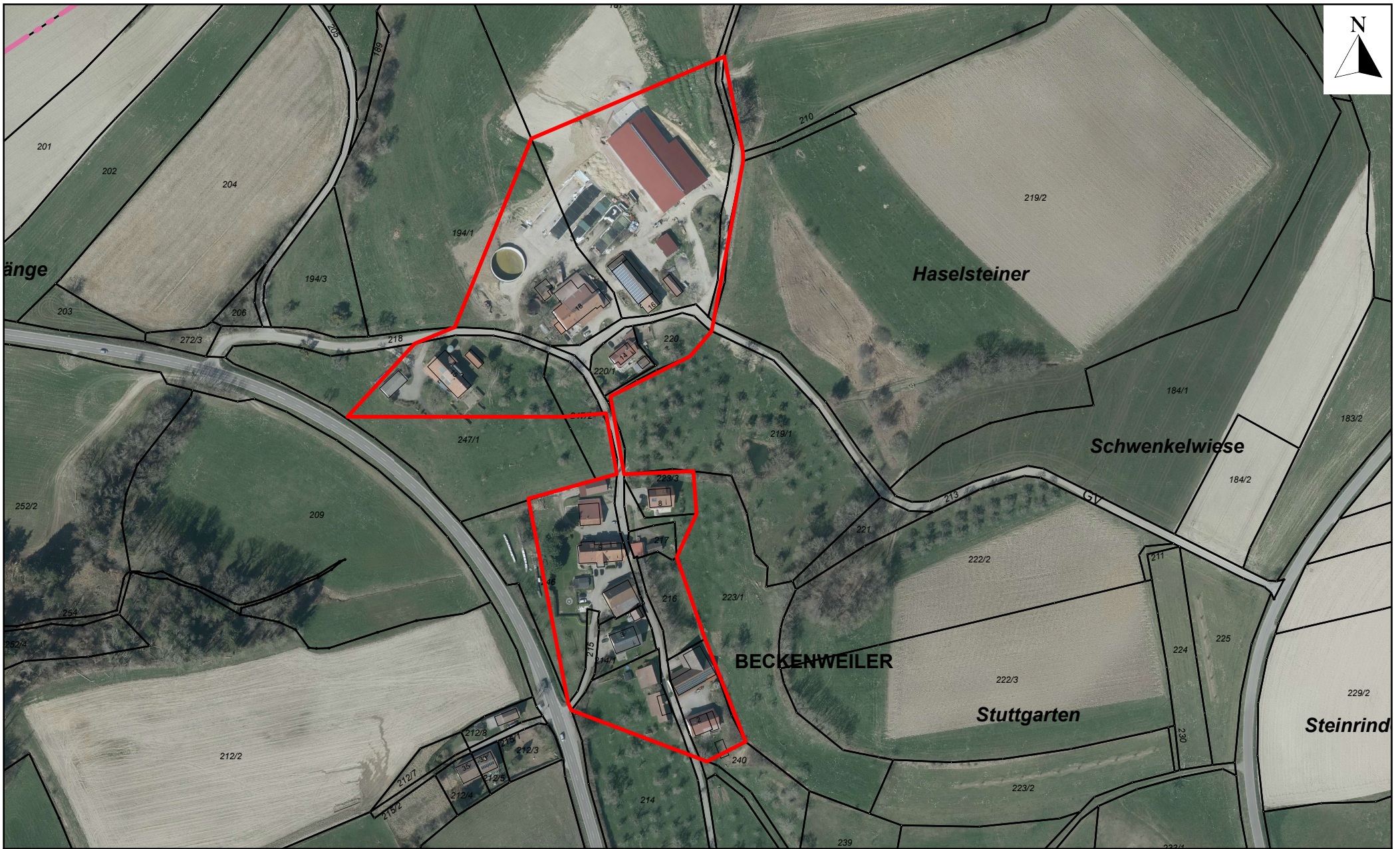
Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 15.12.2020 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 22.01.2021 durch das Amtsblatt der Gemeinde Horgenzell öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2021 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wird dem Landratsamt mit Bericht vom 20.01.2021 vorgelegt (§ 16 PolG).

Horgenzell den, 18.01.2021


.....
Volker Restle
Bürgermeister





Horgenzell

+ gut informiert



Leinenpflicht Beckenweiler

Maßstab 1:3000

Erstellt am 03.12.2020

Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -

Flur: -

Flurstück:

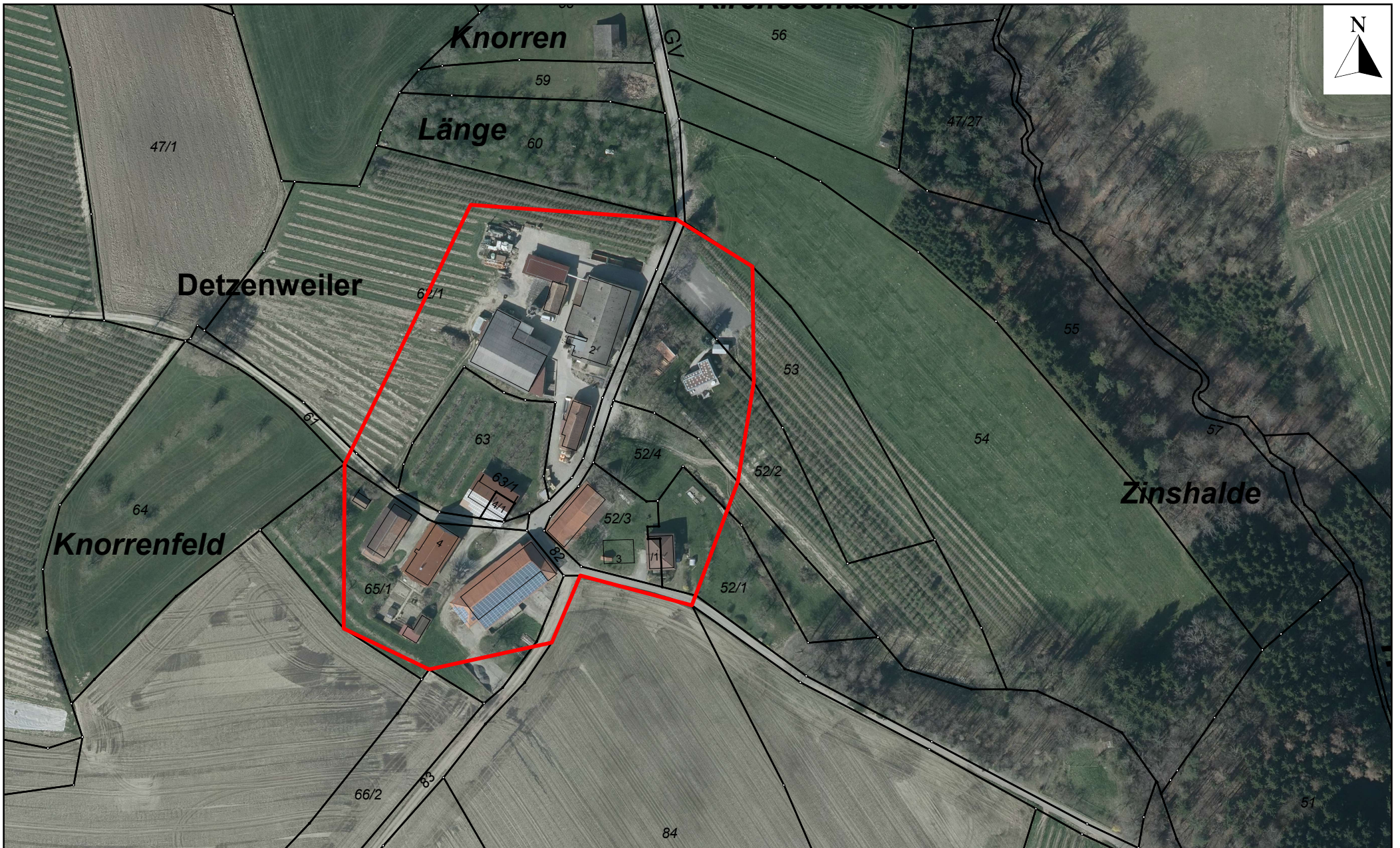
Lage:



Leinenpflicht Blümetsweiler

Maßstab 1:3000
 Erstellt am 02.12.2020
 Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:



Leinenpflicht Detzenweiler

Maßstab 1:2000
 Erstellt am 02.12.2020

Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

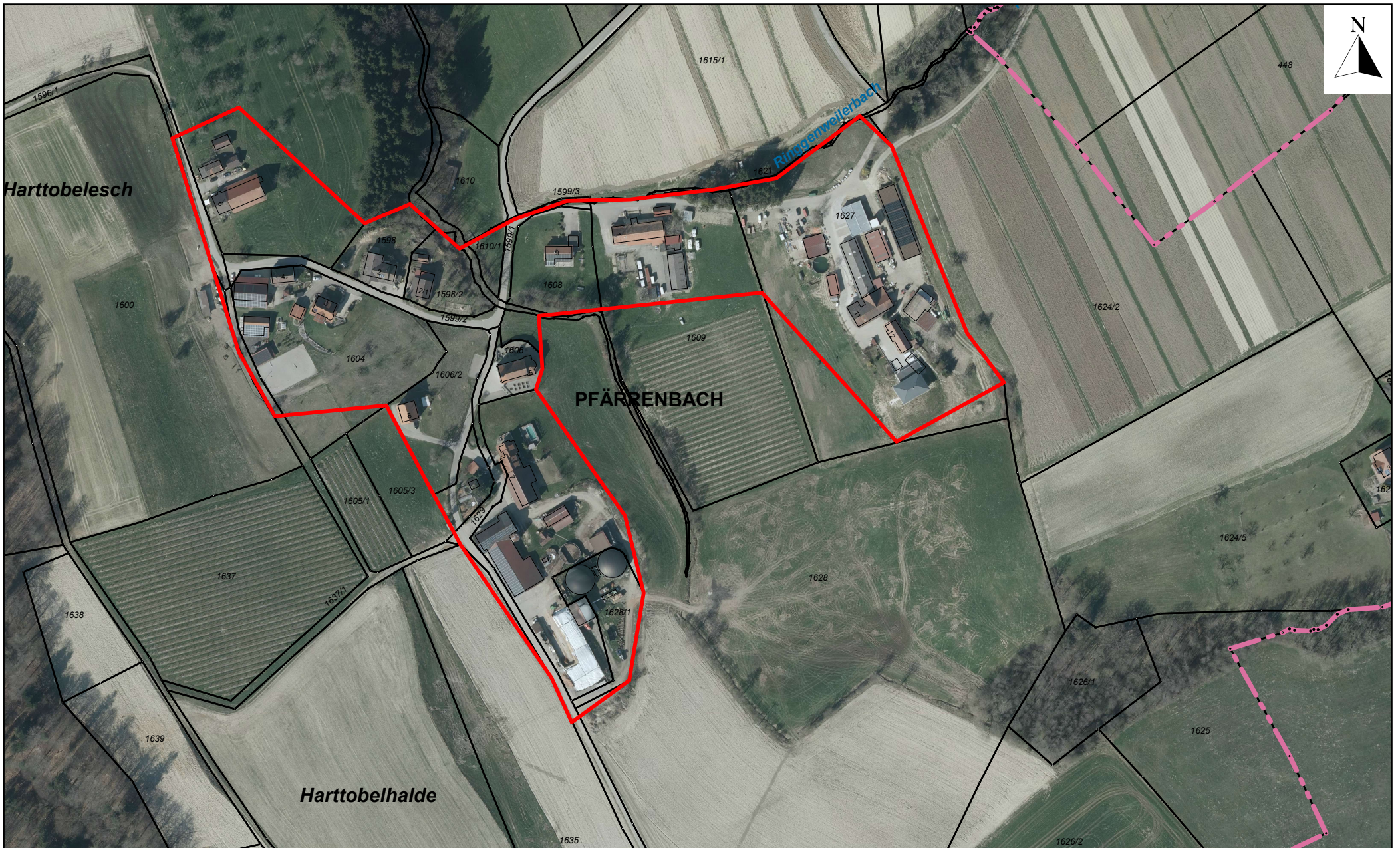
Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:



Leinenpflicht Nehmetsweiler

Maßstab 1:3000
 Erstellt am 02.12.2020
 Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:





Horgenzell

 + gut informiert

Leinenpflicht Pfarrenbach

Maßstab 1:3000

 Erstellt am 02.12.2020

Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet

Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)

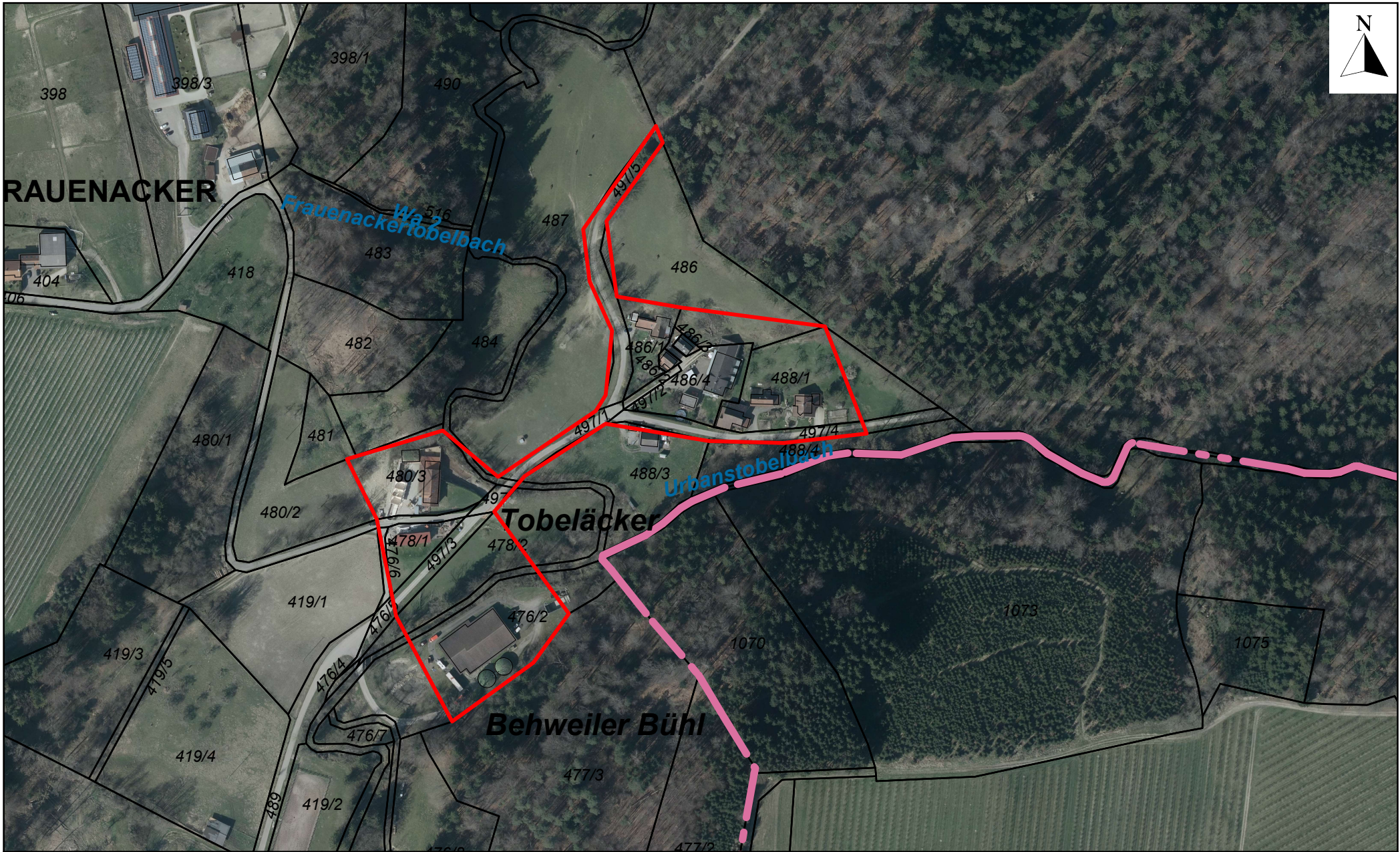
AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -

 Flur: -

 Flurstück:

 Lage:



Horgenzell



gut informiert

Leinenpflicht Urbanstobel

Maßstab 1:3000

Erstellt am 02.12.2020

Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -

Flur: -

Flurstück:

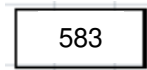
Lage:

Legende

zu den Karten der Polizeiverordnung der Gemeinde Horgenzell



Verwaltungsgrenzen



Flurstück



Moor



Bannwald



Schonwald



Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet



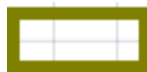
Waldbiotop



FFH-Gebiet



Biotop



Naturraum



Fließgewässer



stehendes Gewässer



Horgenzell
 + gut informiert

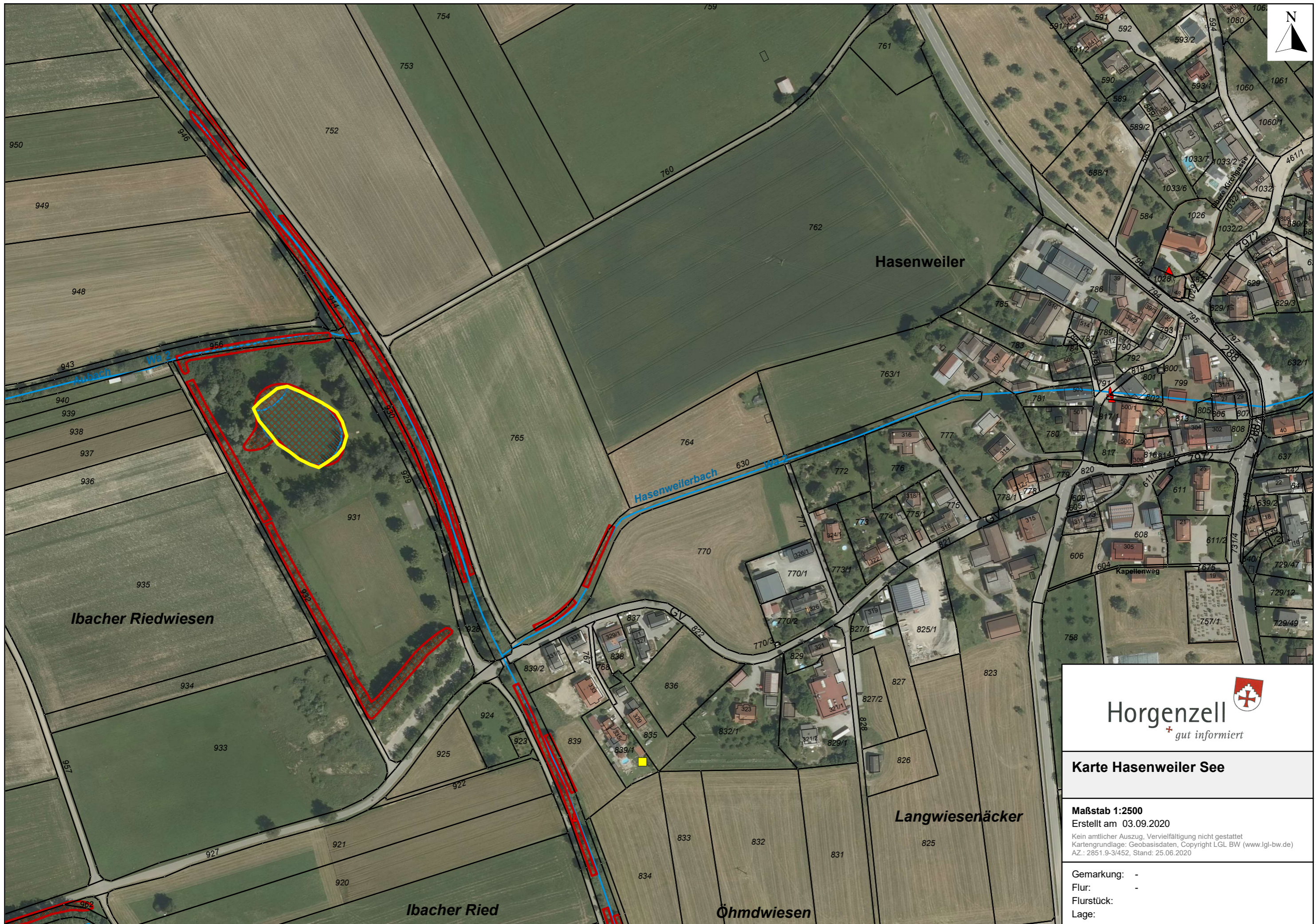


Übersichtskarte Hasenweiler See

Maßstab 1:5000
 Erstellt am 16.09.2020

Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:



Karte Hasenweiler See

Maßstab 1:2500
 Erstellt am 03.09.2020
Kein amtlicher Auszug, Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:



Horgenzell

gut informiert



Übersichtskarte Kappler Weiher

Maßstab 1:5000

Erstellt am 16.09.2020

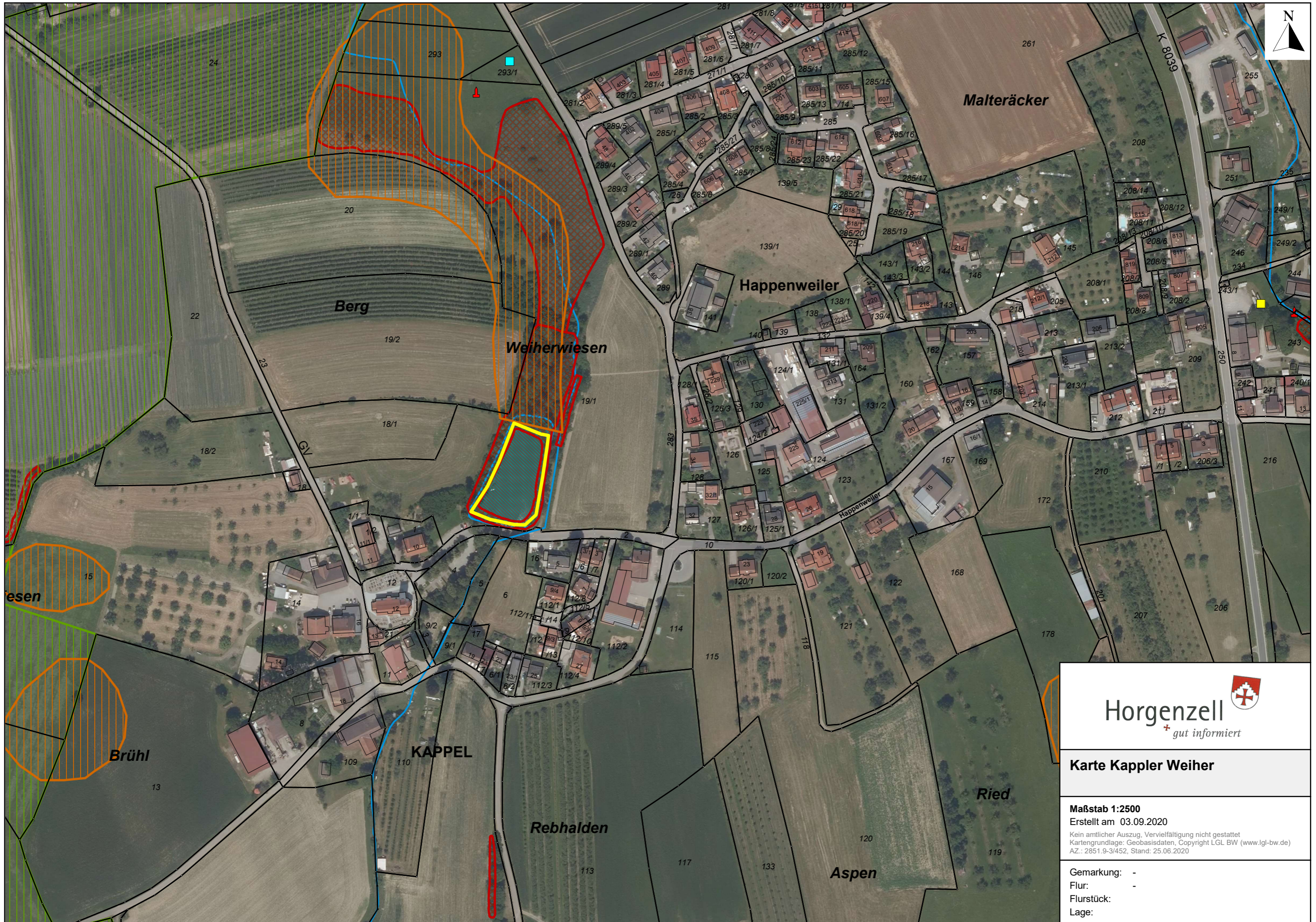
Kein amtlicher Auszug - Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -

Flur: -

Flurstück:

Lage:

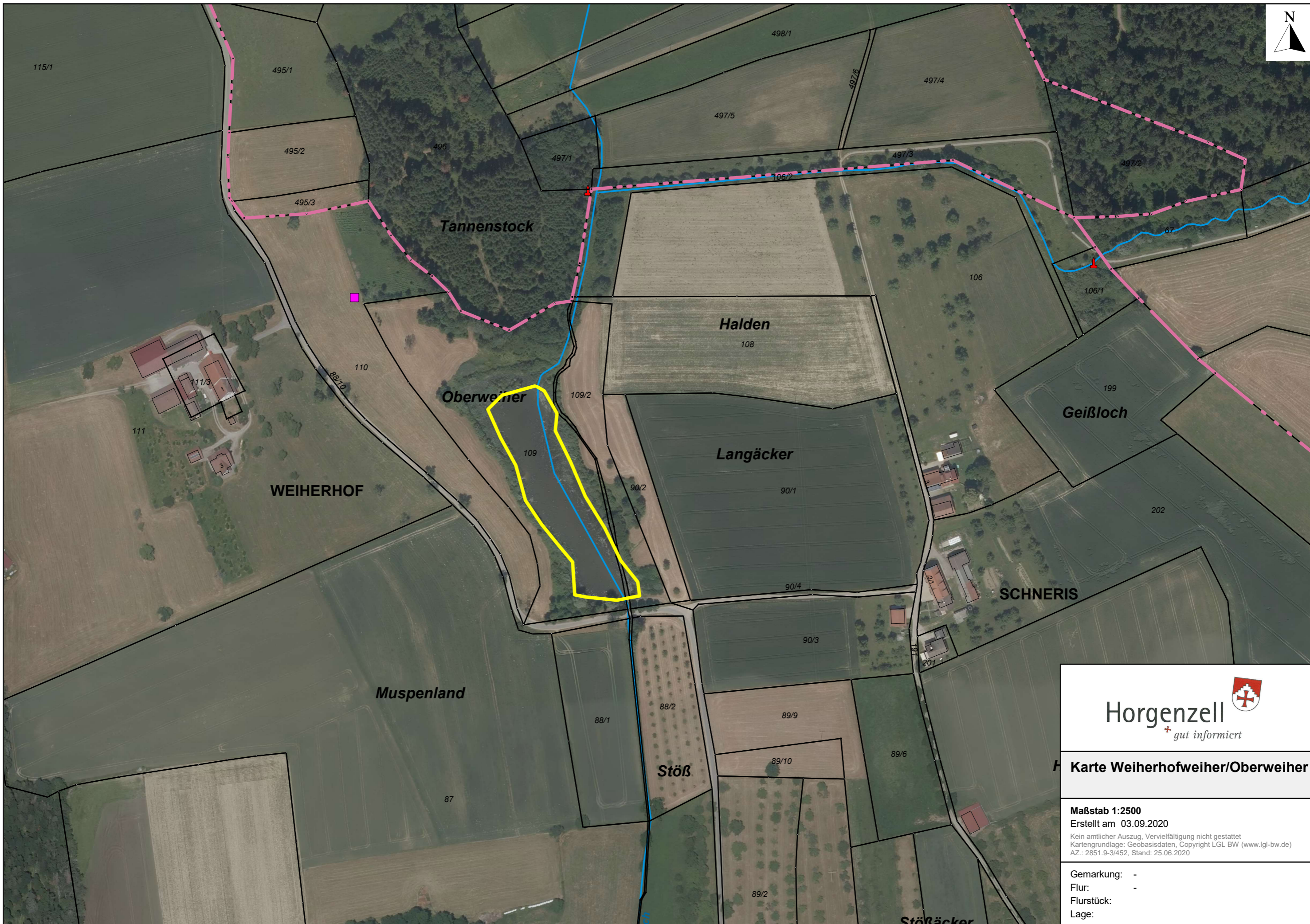



Horgenzell
 + gut informiert

Karte Kappler Weiher

Maßstab 1:2500
 Erstellt am 03.09.2020
Kein amtlicher Auszug, Vervielfältigung nicht gestattet
 Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
 AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
 Flur: -
 Flurstück:
 Lage:



Karte Weiherhofweier/Oberweier

Maßstab 1:2500
Erstellt am 03.09.2020

Kein amtlicher Auszug, Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
AZ.: 2851.9-3/452, Stand: 25.06.2020

Gemarkung: -
Flur: -
Flurstück:
Lage: